



Deutsche Rentenversicherung Bund  
10868 Berlin

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Herrn Vorsitzenden Eduard Oswald  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Zentrale Zulagenstelle für  
Altersvermögen**

Postanschrift: 10868 Berlin  
Telefon 030 865-1  
Telefax 030 865-27500  
Servicetelefon 0800 100048040  
www.deutsche-rentenversicherung-  
bund.de  
drv@drv-bund.de

**Ansprechpartnerin:**

Imke Petersen  
Telefon 030 865-78902  
Telefax 030 865-78111  
Imke.Petersen@drv-bund.de

**Sprechzeiten:**

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15 Uhr

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht: 07.Mai 2008

Datum: 22. Mai 2008

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG)“ – Drucksache 16/8869; Stand 11.04.2008**

**hier: Stellungnahme zur Vorbereitung der öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 28. Mai 2008**

Sehr geehrter Herr Oswald,

ich bedanke mich für Ihre Einladung zur öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 28. Mai 2008 und die Gelegenheit zur Stellungnahme .

Der Gesetzentwurf stellt die Integration der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die steuerlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge unter den Grundsatz, dass die staatliche Förderung zweckentsprechend und zielorientiert für die Altersvorsorge des Einzelnen eingesetzt wird. Die geplanten Regelungen tragen der mit dem Alterseinkünftegesetz geschaffenen Systematik Rechnung, indem die Förderung des Wohneigentums bis zur Auszahlungsphase mit der nachgelagerten Besteuerung des in der Wohnimmobilie geförderten Altersvorsorgevermögens in der Auszahlungsphase einhergeht.

Hierbei begrüßt die Deutsche Rentenversicherung Bund ausdrücklich die Tatsache, dass der Gesetzentwurf kein Nebeneinander von neuen und alten Regelungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag vorsieht. Dadurch werden die erweiterten Verwendungsmöglichkeiten für den Anleger übersichtlicher und der mit der Umsetzung der Regelungen verbundene Verwaltungsaufwand für die Verfahrensbeteiligten deutlich minimiert.

Desweiteren ist aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund die Erweiterung des Kreises der Förderberechtigten und die Einführung des sogenannten „Berufseinsteigerbonus“ zu begrüßen und

insgesamt mit einer deutlich zunehmenden Akzeptanz der staatlich geförderten Altersvorsorge in der Bevölkerung und damit auch mit steigenden Vertragszahlen zu rechnen.

Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs und deren Umsetzung nehmen wir im Folgenden Stellung.

## **1. Teil: Geplante Regelungen**

### **A Eigenheimrentenmodell**

#### 1. Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b - § 92 Satz 2 EStG -

Nach § 92 EStG in der derzeit geltenden Fassung hat der Anbieter den Zulageberechtigten jährlich über getroffene, aufgehobene oder geänderte Ermittlungsergebnisse (§ 90 EStG), die sich im abgelaufenen Beitragsjahr auf seinem Altersvorsorgekonto ereignet haben, mit einer Bescheinigung nach amtlichem Vordruck zu informieren. Diese Bescheinigungspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für danach getroffene, aufgehobene oder geänderte Ermittlungsergebnisse (§ 90 EStG) weiter. Der Gesetzentwurf sieht vor, Anbieter, die ein Wohnförderkonto führen, von dieser Bescheinigungspflicht nach § 92 EStG zu entbinden, wenn keine Angaben zu den geleisteten Beiträgen und zu den Ermittlungsergebnissen im Beitragsjahr vorliegen, sich keine Änderungen gegenüber der Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen, der Summe der bis zum Ende des abgelaufenen Beitragsjahres geleisteten Altersvorsorgebeiträge und der Stand des Altersvorsorgevermögens ergeben und der Anbieter dem Zulageberechtigten eine Bescheinigung ausgestellt hat, in der der jährliche Stand des Wohnförderkontos bis zum Beginn der Auszahlungsphase ausgewiesen wurde oder die Feststellung der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) nach § 92b Abs. 3 S. 3 EStG von Amts wegen bereits erfolgte.

Nach Auffassung der ZfA sollte die Verpflichtung zur Ausstellung der jährlichen Bescheinigung jedoch nicht nur für die Anbieter entfallen, die ein Wohnförderkonto führen. Auch bei Verträgen, für die kein Wohnförderkonto geführt wird, sind Fälle denkbar, in denen sich zu § 92 Satz 1 Nr. 1 bis 5 keine Änderungen gegenüber dem vorangegangenen Jahr ergeben, z.B. wenn der Vertrag nach § 1 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a AltZertG ruht. Diese Auffassung lässt sich auch aus der Randziffer 180 des BMF-Schreibens zur steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung vom 5. Februar 2008 herleiten. Die darin verwendete Formulierung verpflichtet den Anbieter zur Ausstellung der Bescheinigung, wenn im abgelaufenen Beitragsjahr bestimmte Ereignisse eingetreten sind, worunter auch eine Veränderung im Stand des Altersvorsorgevermögens fällt; der Wortlaut des Gesetzes schränkt diese Verpflichtung jedoch insoweit nicht ein.

Für Satz 2 wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Es bedarf keiner jährlichen Bescheinigung, wenn ...“

#### 2. Zu Artikel 1 Nr. 10 - § 92a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG -

Der Gesetzentwurf sieht in § 92a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG vor, dass die Folgen der Aufgabe der Selbstnutzung nicht eintreten, wenn die selbstgenutzte Wohnung auf Grund eines beruflich bedingten

Umzugs für die Dauer der beruflich bedingten Abwesenheit befristet vermietet wird. Der Zulageberechtigte hat bei entsprechender Antragstellung das Vorliegen der Voraussetzungen gegenüber der ZfA nachzuweisen, sowie das Entfallen der Voraussetzungen der ZfA mitzuteilen.

Die Formulierung der Nr. 1 lässt die Schlussfolgerung zu, dass insoweit nur zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen, nämlich zum einen der beruflich bedingte Umzug und zum anderen die befristete Vermietung (nur) während der beruflich bedingten Abwesenheit. Damit wird nicht explizit ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen auch dann noch erfüllt sind, wenn während der - ursprünglich berufsbedingten - Abwesenheit beispielsweise auf Grund eines Arbeitgeberwechsels der anspruchsbegründende Anlass nicht mehr gegeben ist und der Zulageberechtigte sich aus anderen als beruflichen Gründen entschließt, den geänderten Wohnort nunmehr als seinen - vorübergehenden - Lebensmittelpunkt beizubehalten.

Darüberhinaus wird es als problematisch erachtet, das Vorliegen der Voraussetzungen u.a. von der Art der Nutzung - der Vermietung - abhängig zu machen. Nach dem Entwurf der Gesetzesbegründung soll diese Regelung vorrangig die berufliche Flexibilität des Zulageberechtigten steuerunschädlich ermöglichen. In Bezug auf die Voraussetzung der Rückkehrabsicht des Zulageberechtigten sollte hier allenfalls geregelt werden, dass, sofern während der beruflich bedingten Abwesenheit eine Vermietung erfolgt, diese befristet sein muss.

Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(4) Absatz 3 ist auf Antrag des Steuerpflichtigen nicht anzuwenden, wenn

1. die in Satz 1 genannte Wohnung aus berufsbedingten Gründen vorübergehend nicht selbst genutzt wird; wird während der vorübergehenden Aufgabe der Selbstnutzung mit einer anderen Person ein Nutzungsrecht für diese Wohnung vereinbart, ist diese Vereinbarung von vornherein zu befristen,“

3. Zu Artikel 1 Nr. 10 - § 92a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG -

Es wird davon ausgegangen, dass der Zulageberechtigte seine Absicht, die Selbstnutzung wieder aufzunehmen, im Rahmen der Antragstellung nach § 92a Abs. 4 zu erklären hat.

4. Zu Artikel 1 Nr. 10 - § 92a Abs. 4 Satz 7 EStG -

Redaktionelle Anmerkung zum Regelungsentwurf:

Die Mitteilungsverpflichtung des Zulageberechtigten bei Entfallen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen ist in Satz 5 geregelt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 11 - § 93 Abs. 1 S. 3 Buchstabe d EStG -

Redaktionelle Anmerkung zum Regelungsentwurf:

Es handelt sich um einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag, nicht jedoch um einen "Beitrag".

6. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe b - § 1 Abs. 1a Nr. 1 AltZertG -

Als redaktionelle Anmerkung wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„1. der für den Vertragspartner einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Darlehens vorsieht,“

7. Auswirkungen auf das Zulageverfahren

Die geplanten gesetzlichen Regelungen werden bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu wesentlichen Änderungen im Zulageverfahren führen. Eine erste Schätzung des damit verbundenen EDV-Entwicklungsaufwandes und der Verwaltungskosten ist im Teil 2. dargestellt.

a. Erweiterung des Anbieterkreises

Der Gesetzentwurf sieht die Erweiterung des Anbieterkreises vor. Im Wesentlichen werden die Bausparkassen und Wohnungsbaugenossenschaften mit der ZfA als neue Kommunikationspartner in den Datenaustausch treten.

b. Einführung von Altersvorsorgebeiträgen „neuer Art“

Die Ausdehnung der Zulageförderung auf Tilgungsleistungen erfordert nach erster Einschätzung die Anpassung verschiedener Datensätze und Verfahrensabläufe, um die Kennzeichnung der ‚Beitragsarten‘ zur korrekten Speicherung im Zulagekonto zu ermöglichen.

Es ist folglich davon auszugehen, dass wesentliche Änderungen im Zulageverfahren erforderlich werden.

c. Wohnförderkonto

Nach der geplanten gesetzlichen Regelung obliegt das Führen des Wohnförderkontos den Anbietern. Die ZfA hat unter bestimmten Voraussetzungen die Beträge des Wohnförderkontos gesondert festzustellen. Dies stellt eine neue Aufgabe dar, die sowohl eine Änderung des maschinellen Zulageverfahrens erfordert als auch neue Geschäftsprozesse für die Sachbearbeitung nach sich zieht.

Zudem ist ein sachgerechter Datenaustausch mit den Anbietern zu entwickeln. Insbesondere im Hinblick auf die Tatbestände zur Feststellung der Höhe des Wohnförderkontos von Amts wegen muss sichergestellt werden, dass die ZfA über alle notwendigen Informationen zum erforderlichen Zeitpunkt verfügt.

d. Sonstige wesentliche Verfahrensabläufe

Durch die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen werden auch bei anderen wesentlichen Geschäftsprozessen im Zulageverfahren, insbesondere bei Anbieterwechseln und im Falle der schädlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens Anpassungen erforderlich.

## **B Erweiterung des förderberechtigten Personenkreises nach § 10a EStG für Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit bzw. einer Versorgung wegen voller Dienstunfähigkeit**

### Zu Art. 1 Nr. 1 - § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG -

Die Eröffnung einer eigenständigen Förderberechtigung für diese Leistungsbezieher, die bisher keine Möglichkeit hatten, die Absenkung ihres Versorgungsniveaus durch den Aufbau einer staatlich geförderten Zusatzrente zu kompensieren, wird der Forderung gerecht, die in der Vergangenheit in zahlreichen Anfragen bzw. Eingaben von betroffenen Personen an die Deutsche Rentenversicherung Bund herangetragen wurde. Damit würden Bezieher entsprechender Leistungen, die bisher ggf. mittelbar zulageberechtigt waren, infolge der Anwendungsregelung des § 52 Abs. 24b EStG bereits im Beitragsjahr 2008 unmittelbar zulageberechtigt und hätten somit zur Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung noch im laufenden Beitragsjahr eigene Altersvorsorgebeiträge zu zahlen.

Der Personenkreis der Zulageberechtigten soll mit § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG um die Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder Versorgung wegen vollständiger Dienstunfähigkeit erweitert werden, wenn für sie unmittelbar vor Beginn des Leistungsbezugs eine Zulageberechtigung bestand. Hinsichtlich der zeitlichen Definition für den unmittelbaren Wechsel der Zulageberechtigung von Satz 1 nach Satz 4 wird aus Sicht des einkommensteuerrechtlichen Veranlagungsprinzips davon ausgegangen, dass die Zulageberechtigung nach Satz 1 in dem Kalenderjahr (Beitragsjahr) vor Jahr des Rentenbeginns bestanden haben muss (vgl. § 88 EStG).

### Auswirkungen auf das Zulageverfahren

Auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs wären die Verfahren zum Datenabgleich mit den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzupassen. Dabei wäre zum einen das Vorliegen der Voraussetzung der unmittelbaren Aufeinanderfolge von Pflichtversicherung und Leistungsbezug und zum anderen der Tatbestand sowie die Höhe der die Zulageberechtigung begründende Vollrente beim Rentenversicherungsträger abzufragen.

Die zuständige Stelle eines förderberechtigten Versorgungsempfängers hätte, sofern ihr dessen Einwilligung vorliegt, der ZfA abweichend vom derzeitigen Verfahren den anspruchsbegründenden Tatbestand und die Höhe der Versorgung zu melden.

## **C Erhöhung der Grundzulage um den sogenannten Berufseinsteiger-Bonus - Erweiterung des § 84 EStG**

### Zu Art. 1 Nr. 6 - § 84 Satz 2 ff EStG -

Redaktionelle Anmerkung zum Regelungsentwurf:

Satz 2 nimmt auf § 79 Satz 1 EStG Bezug; § 79 hat nur einen Absatz.

Die beabsichtigte Erhöhung der Grundzulage um einen einmalig zu zahlenden Betrag von bis zu 100 Euro begünstigt alle Zulageberechtigten nach § 79 Satz 1 EStG, die zu Beginn des Kalenderjahrs das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## Auswirkungen auf das Zulageverfahren

Das maschinelle Zulageverfahren wäre entsprechend anzupassen; Zulagekonten wären nach Gewährung der erhöhten Zulage mit einem Merkmal zu kennzeichnen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

## **2. Teil: Umsetzungsaufwände**

### **I. EDV-Entwicklungsaufwand**

#### 1. Zu den finanziellen Auswirkungen - Bürokratiekosten

Nach einer ersten groben Schätzung der Deutschen Rentenversicherung Bund ergeben sich für die einzelnen Verfahrensteile folgende Entwicklungskosten:

- Einmalige Programmierkosten für die Prüfung der Zulageberechtigung von Rentnern wegen voller Erwerbsminderung/Erwerbsunfähigkeit und für die Ermittlung der Rentenhöhe für die Berechnung des Mindesteigenbeitrags: 150.000 € (Neuer Datenaustausch mit der Datenstelle der Rentenversicherungsträger DSRV, evtl. Änderung des Zulageantrags).
- Einmalige Programmierkosten für die Gewährung des Berufseinsteiger-Bonus von 50.000 € (Änderung im Verfahren der Zulageberechnung).
- Einmalige Programmierkosten für die gesonderte Feststellung des Stands des Wohnförderkontos durch die zentrale Stelle
  - auf Antrag des Zulageberechtigten,
  - von Amts wegen in den Fällen des § 92a Satz 7 und 8, § 93 Abs. 1 EStG,
  - zu Beginn der Auszahlungsphase,
  - bei Feststellung in den Fällen des § 92b Abs. 3 Satz (Feststellung von Amts wegen) an den Zulageberechtigten sowie den Anbieter

von insgesamt rund 5.000.000 € (mindestens 4 neue Hauptgeschäftsprozesse mit Auswirkung auf die bestehenden Kernprozesse wie z.B. Kapitalübertragung und schädliche Verwendung).

Darüber hinaus ist in diesem Zusammenhang noch anzumerken, dass zusätzlich zu den einmaligen Entwicklungskosten laufende Kosten sowohl für den Betrieb der IT-Verfahren wie auch deren Weiterentwicklung, Pflege und Wartung entstehen.

#### 2. Umsetzungszeitpunkt

Die aufgrund des vorliegenden Regierungsentwurfs notwendigen Änderungen im Zulageverfahren sind mit den bestehenden Ressourcen nicht in einen angemessenen Zeitrahmen umzusetzen. Der Einkauf zusätzlicher externer Unterstützung ist daher für die Umsetzung der geplanten gesetzlichen Regelungen unerlässlich. Die Beschaffung externer Leistung nimmt erfahrungsgemäß etwa 6 Monate in An-

spruch, da angesichts des finanziellen Volumens grundsätzlich eine europaweite Ausschreibung zu erfolgen hat. Zusätzlich ist - bei einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Personaleinsatz - mit einer Entwicklungszeit von mindestens 12 Monaten zu rechnen.

## **II. Verwaltungskosten bei der Deutschen Rentenversicherung Bund**

### 1. Zusätzliche Personalkosten in der IT-Abteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Insgesamt wird zur Umsetzung des Gesetzentwurfes von zusätzlichen dauerhaften Personalkosten in der IT-Abteilung für 14 Vollbeschäftigeneinheiten (VbE) ausgegangen.

### 2. Zusätzlicher Sachbearbeiteraufwand bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (ZfA)

Eine detaillierte Einschätzung der Verfahrenskosten der Sachbearbeitung der ZfA im Zusammenhang mit dem Eigenheimrentengesetz ist auf Basis der vorhandenen Informationen noch nicht möglich.

Als Grundlage einer genaueren Betrachtung wären zunächst die erforderlichen Prozesse und eine wirtschaftlich sinnvolle maschinelle Unterstützung detailliert zu beschreiben

#### a. Kapitalentnahme (§§ 92a, 92b EStG)

Als Orientierungsgröße für den Sachbearbeiteraufwand zur Kapitalentnahme zum Erwerb einer Immobilie oder von Genossenschaftsanteilen kann eine grobe Schätzung des zusätzlichen Personalaufwands auf Basis der nachfolgend genannten Annahmen dienen.

1. Eine Entnahme ist für den Anleger wirtschaftlich sinnvoll, wenn ein gewisser Kapitalstock im Vertrag angesammelt wurde. Es kann angenommen werden, dass diese Bedingung nach einer Vertragslaufzeit von mindestens 5 Jahren – also für Verträge, die bis Ende 2003 abgeschlossen wurden - erfüllt sein kann.
2. Der Anteil der Anleger, die bis Ende 2009 einen Antrag auf Entnahme des angesparten Altersvorsorgekapitals stellen, liegt bei einem Prozent der bis Ende 2003 abgeschlossenen Verträge.
3. Die Anträge auf Kapitalentnahme verteilen sich zu einem Viertel auf das Jahr 2008 und zu drei Vierteln auf das Jahr 2009.
4. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Entnahme ist ein weitgehend konventionelles Verwaltungsverfahren mit Entscheidung des Sachbearbeiters.
5. Eine maschinelle Unterstützung ist nur in geringem Umfang möglich.
6. Der Aufwand zur Erstellung eines Bescheides zur Genehmigung der Entnahme liegt durchschnittlich bei ca. 2 Stunden.

Anzahl der Verträge (Stand Ende 2003)	ca. 4.000.000
Anzahl der Anträge auf Kapitalentnahme bis Ende 2009 (1%)	40.000
Anzahl der Anträge auf Kapitalentnahme in 2008 (25%)	10.000
Anzahl der Anträge auf Kapitalentnahme in 2009 (75%)	30.000
Zeitaufwand pro Fall (min)	120
<u>Minuten pro Jahr<sub>1</sub></u>	<u>94.396</u>
<b><u>VbE 2008</u></b>	<b><u>12,7</u></b>
<b><u>VbE 2009</u></b>	<b><u>38,1</u></b>

Bei Einsatz dieser zusätzlichen Mitarbeiter im September 2008 wären also zusätzlich 38 Stellen zu besetzen, um die Anträge auf Kapitalentnahme zu bearbeiten (12,7 VbE auf 4 Kalendermonate verteilt ergeben 38,1 Stellen).

b. Feststellungsbescheid zum Stand des Wohnförderkontos (§ 92b Abs. 3 EStG)

Auch für die Feststellungsbescheide kann unter folgenden Annahmen eine Schätzung des Personalbedarfs abgegeben werden.

1. Die Feststellung über den Stand des Wohnförderkontos ist ein weitgehend konventionelles Verwaltungsverfahren mit Entscheidung des Sachbearbeiters.
2. Eine maschinelle Unterstützung ist nur in geringem Umfang möglich.
3. Die Zahl der Anleger, die eine Feststellung zum Stand des Wohnförderkontos beantragen liegt bei jährlich 10.000.
4. Die Zahl der von Amts wegen zu erstellenden Feststellungsbescheide in den Fällen des § 92a Abs. 2 Satz 7 und 8 EStG, § 93 Abs. 1 EStG und zu Beginn der Auszahlungsphase liegt unter der Annahme, dass jährlich ca. 10.000 Kapitalentnahmen genehmigt werden und noch einmal ebenso viele Darlehensverträge einfließen bei 25.000 Fällen, da während der Vertragslaufzeit für einen Teil der Fälle und zu Beginn der Auszahlphase für alle Fälle der Stand des Wohnförderkontos festzusetzen ist.
5. Der Aufwand zur Erstellung eines Feststellungsbescheides liegt durchschnittlich bei ca. 30 Minuten

Daraus ergäbe sich ein Personalbedarf in Höhe von ca. 8 Vollbeschäftigungseinheiten (VbE):

Fallzahl	25.000
Zeitaufwand pro Fall (min)	30
<u>Arbeitsminuten eines MA pro Jahr<sup>1</sup></u>	<u>94.396</u>
<b><u>VbE</u></b>	<b><u>8</u></b>

Hier wäre aber zu betrachten, inwieweit dieser Aufwand durch eine maschinelle Unterstützung reduziert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Stolz

Leiter der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen

---

<sup>1</sup> Basis: Personalkostensätze des BMF für das Jahr 2006 vom 30.7.2007 (II A 3 – H 1012-10/07/0001)

